

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Basisversorgung im Sinne des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG)

(Tarifbezeichnung: BFR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 7 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung?
- § 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 11 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?
- § 12 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 13 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?
- § 15 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 17 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 18 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 19 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 22 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 23 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds), die von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden. Die Fonds werden getrennt vom sonstigen Vermögen in ge-

sonderten Anlagestöcken geführt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.

Haben Sie eine Garantieleistung (§ 2 Abs. 1) vereinbart oder das Sicherheitskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, werden Beitragsteile in unserem gebundenen Vermögen (§ 54 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)) angelegt.

Mit Beginn der Rentenzahlung wird den Anlagestöcken der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und ebenfalls in unserem gebundenen Vermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der Wert einer Anteilseinheit ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte eines Fonds nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung der Anteilseinheiten tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds höher oder niedriger ausfallen wird.

(5) Der Wert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile. Sofern eine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2), setzt sich der Wert Ihrer Versicherung zusammen aus dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile sowie dem Garantieguthaben.

Das Garantieguthaben bilden wir, indem wir die für die Garantieleistung angelegten Beträge mit dem tariflichen Garantiezins von 2,25 % p. a. verzinsen.

Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ergibt sich aus den zugrunde liegenden Fonds und den für die jeweiligen Fonds gutgeschriebenen Anteilseinheiten Ihrer Versicherung. Den Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Ihrem Vertrag aus den gewählten Fonds zugeteilten Anteile mit den entsprechenden Anteilwerten der Fonds zum jeweiligen Stichtag multiplizieren.

(6) Erleben Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir eine monatliche Rente lebenslang jeweils zu

Beginn eines Monats. Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

Ist eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, erhöht sich die Rente jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

(7) Die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor) wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden als Rechnungsgrundlagen ein Zins von 2,25 % sowie die Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten der Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Rentenfaktor und dem Wert der Versicherung bei Rentenbeginn; Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn. Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

(8) Darüber hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden.

(9) Sofern nicht bereits vereinbart, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung den "Fondsgebundenen Rentenbezug" wählen; der garantierte Rentenfaktor wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Auch in diesem Fall wird eine gleich bleibende oder steigende, lebenslange Rente erbracht. Einzelheiten regeln die zum Einschlusszeitpunkt gültigen "Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug", die wir Ihnen ggf. vor Wahl dieser Verrentungsform zur Verfügung stellen.

(10) Für den Fall Ihres Todes vor Rentenbeginn kann alternativ Folgendes vereinbart sein.

- Es wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Sofern Hinterbliebene gemäß § 17 Abs. 3 vorhanden sind, wird aus den gezahlten Beiträgen - jedoch ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen - gemäß Absatz 12 eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 17 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Wie Alternative 2, jedoch wird der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt.
- Wie Alternative 2, jedoch wird der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt, falls der Wert der Versicherung größer ist.

(11) Für den Fall Ihres Todes nach Rentenbeginn können alternativ folgende Leistungen vereinbart sein.

- Restkapital bei Tod
Die vereinbarte Todesfallleistung ist der Wert der Versicherung bei Rentenbeginn abzüglich der bereits geleisteten Renten - ohne Leistungen aus Überschüssen im Rentenbezug (§ 3 Abs. 2 Buchst. e).
- Rentengarantiezeit
Die vereinbarte Todesfallleistung ist die mit einem Zins von 2,25 % p. a. diskontierte Summe der bis zum Ende der Garantiezeit noch ausstehenden Rentenleistungen ohne zukünftige Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Sofern Hinterbliebene gemäß § 17 Abs. 3 vorhanden sind, wird gemäß Absatz 12 aus der vereinbarten Todesfallleistung eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 17 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Die bei Antragstellung gewählte Alternative für die Todesfallleistung nach Rentenbeginn wird im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Die Höhe des Rentenfaktors gemäß Absatz 7 wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(12) Die Höhe der Hinterbliebenenrente gemäß den Absätzen 10 und 11 wird aus der dort angegebenen Leistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins und Sterbetafel) der Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Die Rentenleistungen werden bis zum Tod des Bezugsberechtigten gezahlt. Rentenleistungen an Kinder enden, wenn das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 EStG nicht mehr erfüllt.

Sofern eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG vorliegt, sind wir berechtigt, anstelle der Rentenleistung den zu verrentenden Betrag in einer Summe auszuzahlen.

(13) Sofern vereinbart führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ein Ablaufmanagement für Sie durch. Beim Ablaufmanagement werden die gutgeschriebenen Fondsanteile Monat für Monat schrittweise in den von Ihnen aus unserem Fondsangebot gewählten Geldmarktfonds übertragen.

Der umzuschichtende Anteil bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Bei einem Ablaufmanagement über fünf Jahre wird beispielsweise im ersten Monat aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw., bis im letzten Monat auch der verbliebene Rest übertragen wird. Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Wenn Sie das Ablaufmanagement nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit einschließen.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats. Haben Sie das Sicherheitskonzept (§ 2 Abs. 2) vereinbart und wird eine Sicherungsstufe während des Ablaufmanagements erreicht, findet in dem Monat, in dem die Sicherung gemäß der Sicherungsstufe erfolgt, keine Umschichtung im Rahmen des Ablaufmanagements statt.

(14) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein und späteren zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

§ 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?

(1) Sie können eine garantierte Leistung bei Erleben des Rentenbeginns vereinbaren (Garantieleistung). In diesem Fall steht bei Rentenbeginn unabhängig von der Fonds-

entwicklung ein im Versicherungsschein dokumentierter Mindestbetrag zur Verfügung. Er entspricht der Summe der insgesamt während der Aufschubzeit zu zahlenden Beiträge ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragssumme). Bei nachträglicher Vereinbarung der Garantieleistung werden die bis dahin gezahlten Beiträge jedoch nicht einbezogen.

(2) Unabhängig von der Vereinbarung der Garantieleistung können Sie das Sicherheitskonzept vereinbaren. Es werden dann so genannte Sicherungsstufen festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn der Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 5 eine der Sicherungsstufen erreicht oder überschreitet, wird der Betrag der jeweiligen Sicherungsstufe von diesem Zeitpunkt an als Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert.

Bei ungünstiger Fondsentwicklung ist es möglich, dass keine Sicherungsstufe erreicht wird; im Gegensatz zur Garantieleistung gemäß Absatz 1 bietet das Sicherheitskonzept also keine von Beginn an garantierte Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns.

(3) Der Vergleich des Wertes der Versicherung mit den Sicherungsstufen erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

Wird eine neue Sicherungsstufe erreicht, so wird ein Teil der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile verkauft und ihr Wert für Sie in unserem gebundenen Vermögen angelegt; entsprechend wird das Garantieguthaben Ihres Vertrags erhöht, so dass sich der Wert der Versicherung durch die Umschichtung nicht ändert.

(4) Die erste Sicherungsstufe entspricht der Beitragssumme gemäß Absatz 1 Satz 3. Die weiteren Sicherungsstufen sind Vielfache dieses Wertes.

(5) Durch Vertragsänderungen kann sich die Beitragssumme erhöhen oder vermindern (z. B. bei planmäßigen Erhöhungen, Beitragsfreistellung oder Beitragsherabsetzung). In diesem Fall erhöhen oder vermindern sich auch die Garantieleistung (Absatz 1) und alle Sicherungsstufen (Absatz 2) um den Änderungsbetrag. Sofern Sicherungsstufen bereits erreicht sind, steigt oder sinkt dadurch die garantierte Leistung entsprechend.

(6) Soweit Beträge bei Erreichen von Sicherungsstufen dem Fondsguthaben entnommen und in unserem gebundenen Vermögen angelegt werden oder Beitragsteile gemäß § 1 Abs. 1 direkt dort angelegt werden und damit das Garantieguthaben Ihres Vertrags bilden, nehmen sie an der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds nicht teil. Diesbezüglich tragen Sie nicht das Risiko einer ungünstigen Fondsentwicklung; andererseits können Sie auch nicht von einer besonders positiven Fondsentwicklung profitieren.

(7) Sie erhalten die bei der Garantieleistung und dem Sicherheitskonzept garantierten Mindestbeträge in Form einer Rente gemäß § 1 Abs. 6. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden

nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoeergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Während des Rentenbezugs und - sofern ein Garantieguthaben (siehe § 1 Abs. 5) vorhanden ist - auch vor Rentenbeginn, entstehen Überschüsse darüber hinaus aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung); aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalan-

lagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden in Fondsanteile umgerechnet und dem Vertrag gutgeschrieben.

Wir werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung informieren, sobald sich der Wert der bereits zugeteilten Überschussanteile geändert hat.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt und wie laufende Überschüsse verwendet; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich.

Um kurzfristige Schwankungen des Zuteilungsbetrags zu vermindern, wird jährlich entsprechend den Überschussanteilsätzen ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben.

Der Mindestwert wird zum vereinbarten Rentenbeginn fällig. Bei Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Dauer bis zum Rentenbeginn mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird ein gekürzter Mindestwert fällig; bei einer vereinbarten Dauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4, (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird kein Mindestwert fällig.

Soweit sich der Wert der Versicherung aus dem Wert von Fondsanteilen zusammensetzt (§ 1 Abs. 5) trägt Ihr Vertrag nicht zur Bildung von Bewertungsreserven bei und ist an diesen nicht beteiligt. Sofern keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2) erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich in Fondsanteilen; daher ist Ihr Vertrag in diesem Fall nicht an den Bewertungsreserven beteiligt.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung, Beitragsfreistellung (§ 12) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 13) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der vereinbarten Aufschubzeit verbleibt oder wenn der flexible Rentenbeginn (§ 13 Abs. 1) erreicht ist; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil.

Versicherungen, für die keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 1 und 2), erhalten keinen Schlussüberschussanteil.

Zum vereinbarten Rentenbeginn kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Dauer bis zum Rentenbeginn mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Dauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4, (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit wie laufende Überschussanteile verwendet. Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-

dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.

3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenzahlungsbeginn ist nicht möglich. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (§ 1 Abs. 6) sind nicht-dynamische und teildynamische Rente nicht zulässig.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (siehe § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2).

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs und ggf. (siehe § 2) zum Aufbau des Garantieguthabens bestimmt sind, den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen sie zum letzten Börsentag vor dem Zuführungszeitpunkt in Anteilseinheiten um. Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Versicherungen kalkulierten Kosten für den Versicherungsbetrieb entnehmen wir monatlich aus den gutgeschriebenen Fondsanteilen.

§ 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz auch dann, wenn Sie in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden haben.

(2) Wenn Sie vor Rentenbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Rentenleistung auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Wert Ihrer Versicherung erbringen können.

Diese Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutsch-

land ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

(3) Wenn Sie vor Rentenbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen sterben, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte Leistung, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 7 Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls vermindern sich für den Todesfall vereinbarte Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Wert Ihrer Versicherung erbringen können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Rücktritt

(2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig

angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich waren. Wurde die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Kündigung

(4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(5) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Darüber hinaus verzichten wir auf unser Kündigungsrecht, wenn Sie Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(6) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 12 Abs. 3 - 6).

Rückwirkende Vertragsanpassung

(7) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Wir verzichten auf das Recht den Vertrag anzupassen, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(8) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(9) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.

(11) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt,

beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(12) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeh Entscheidung Einfluss genommen worden ist.

Leistungserweiterung und Wiederherstellung der Versicherung

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 11 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(14) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Sofern der Wert Ihrer Versicherung abzüglich Stornoabzug und ggf. bestehender Beitragsrückstände (§ 12 Abs. 3) mindestens einen Jahresbeitrag beträgt, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr verlangen. Dafür erheben wir Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbe-

dingungen. Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten.

Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(7) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung die Versicherungsleistung zu erhöhen. Die Zuzahlung muss mindestens 300 Euro betragen.

Sofern eine Garantieleistung gemäß § 2 Abs. 1 vereinbart ist oder eine Sicherungsstufe gemäß § 2 Abs. 2 erreicht ist, wird ein Teil des Zuzahlungsbetrags dem Garantieguthaben zugeführt, so dass sich die Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns um den Zuzahlungsbetrag erhöht.

Sofern der Zuzahlungsbetrag in diesem Fall

- bei beitragspflichtigen Versicherungen 200 % des vereinbarten Jahresbeitrags,
- bei beitragsfreien Versicherungen 10 % des erreichten Wertes der Versicherung oder 40.000 Euro

überschreitet, werden wir das aus der Zuzahlung gebildete Garantieguthaben abweichend von § 1 Abs. 5 mit dem dann aktuellen Garantiezins für Neuverträge verzinsen. Dazu können wir die zusätzliche Versicherungsleistung aus der Zuzahlung als eigenständigen Vertrag führen.

Den um einen Kostenabzug von 5,5 % und ggf. den Anteil zur Erhöhung des Garantieguthabens verminderten Zuzahlungsbetrag führen wir spätestens eine Woche nach Eingang den Anlagestücken zu und rechnen ihn zum letzten Börsentag vor dem Zuführungszeitpunkt in Anteileneinheiten um.

Zusatzversicherungen werden durch Zuzahlungen nicht erhöht.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zah-

lungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 11 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?

(1) Für die Anlagebeträge, die für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden, können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren. Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Entnahmen aus den Fonds Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung börsentäglich neu festlegen. Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen.

(3) Darüber hinaus können Sie börsentäglich die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert Ihrer gutgeschriebenen Fondsanteile auf die neu gewählten Fonds verteilt wird.

(4) Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns schriftlich, spätestens zwei Werktage vor dem gewünschten Änderungstermin, mitteilen.

Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel sind zwölfmal pro Kalenderjahr gebührenfrei möglich. Für weitere Änderungen wird eine Gebühr erhoben (vgl. § 20 Abs. 1).

(6) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
 - die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
 - die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft
- sein.

(7) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 6 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden.

Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 4). Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

§ 12 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn schriftlich kündigen

- mit Frist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode,
- bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende,

frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(2) Bei Kündigung gemäß Absatz 1 wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um, wenn der nach Absatz 3 zu berechnende verbleibende Wert der Versicherung den in Absatz 6 genannten Mindestbetrag erreicht. Bei Nichterreichen des Mindestbetrags erlischt die Versicherung. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(3) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Der Wert Ihrer Versicherung wird um den Stornoabzug gemäß Absatz 7 sowie um rückständige Beiträge herabgesetzt. Bei Beitragsfreistellung wird der Wert der Versicherung zugrunde gelegt, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der gemäß § 15 Abs. 2 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

(4) Sofern eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart ist (§ 1 Abs. 10), wird der Betrag, den wir für die Berechnung der Hinterbliebenenrente ansetzen, auf den Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes begrenzt. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn.

(5) Sofern Garantieleistungen bei Erleben des Rentenbeginns gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 vereinbart sind, mindern sich diese gemäß § 2 Abs. 5 um die Differenz aus der vereinbarten Beitragssumme und den gezahlten Beiträgen (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen).

(6) Erreicht der verbleibende Wert der Versicherung den Mindestbetrag von 1.000 Euro nicht, erlischt die Versicherung. Sie haben in diesem Fall das Recht, durch eine Zuzahlung den Wert der Versicherung auf den Mindestbetrag anzuheben, sodass eine beitragsfreie Fortführung des Vertrags möglich ist. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Stornoabzug und wirtschaftliche Auswirkungen

(7) Der Stornoabzug beträgt 50 Euro.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt bzw. vermindert sich der Abzug.

(8) Die Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden, weil wir

- Ihre ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 15) heranziehen und
- den Stornoabzug gemäß Absatz 7 erheben.

Aus diesen Gründen sind in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung.

Herabsetzung des Beitrags

(9) Anstelle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren. Dabei gelten die in Absatz 1 genannten Termine und Fristen.

(10) Die Herabsetzung des Beitrags ist nur möglich, wenn der verbleibende Jahresbeitrag 300 Euro nicht unterschreitet.

Beitragsrückzahlung

(11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederinkraftsetzung

(12) Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für drei Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung des Vertrags. Die Versicherung wird auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen und mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können Sie in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen; eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht. Aufgrund der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds kann sich zum vereinbarten Rentenbeginn ein Wert der Versicherung ergeben, der deutlich von dem Wert abweicht, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung ergeben hätte.

Die Wiederinkraftsetzung von evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen können wir von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig machen.

(13) Bei einer Beitragsherabsetzung gilt Absatz 12 entsprechend.

§ 13 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht den Rentenzahlungsbeginn vorzulegen, sofern Sie zu dem vorgezogenen Termin das 60. Lebensjahr vollendet haben (flexibler Rentenbeginn).

Die Höhe der Rente errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Wert der Versicherung zuzüglich der Leistung aus der Überschussbeteiligung.

Wegen der verkürzten Ansparzeit und Ihres geringeren Alters bei Rentenbeginn kann die Höhe der Rente deutlich geringer ausfallen als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Der Antrag darauf muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zugehen. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Die Höhe der Rente errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend dem neuen Rentenzahlungsbeginn.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Für die Verschiebung des Rentenzahlungsbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten. Abweichend von § 12 Abs. 3 wird auch bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ab Erreichen des flexiblen Rentenbeginns kein Stornoabzug erhoben.

§ 14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?

(1) Sie können Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Rentenversicherung mit garantierter Rentenleistung umwandeln. Die neue Versicherung muss den Bedingungen von § 17 Abs. 2 entsprechen.

(2) Bei der Umwandlung bleiben Ihre Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags, die Beitragszahlungsdauer und der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn unverändert. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs. Dabei legen wir den Wert der Versicherung am letzten Börsentag vor dem Wirksamwerden der Umwandlung zugrunde.

§ 15 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten (im Wesentlichen Vertriebsprovisionen, Beratungskosten, Aufwendungen für Gesundheitsauskünfte oder die Ausstellung des Versicherungsscheins). Diese Abschlusskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten he-

rangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.

(4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (vgl. auch § 12).

§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(5) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, müssen wir uns vorbehalten, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

§ 17 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnachereignis ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Sofern für den Todesfall Leistungen gemäß § 1 Abs. 10 oder 11 vereinbart sind, erbringen wir die Hinterbliebenenrente an Ihren Ehepartner oder Ihre Kinder:

- Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe gelebt, wird die Hinterbliebenenrente an Ihren überlebenden Ehepartner gezahlt.
- Ist kein überlebender Ehepartner vorhanden, aber Sie haben Kinder, für die Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG

erhalten, wird an jedes dieser Kinder eine Rente gezahlt. Das zur Verrentung zur Verfügung stehende Kapital wird dabei gleichmäßig auf die empfangsberechtigten Kinder verteilt.

§ 18 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilseinheiten sowie den Wert der Versicherung entnehmen können; der Wert der Versicherung wird in Anteilseinheiten und als Euro-Betrag aufgeführt.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 19 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Für eine Änderung Ihrer Fondsaufteilung und für Fondswechsel, soweit nicht gemäß § 11 Abs. 5 gebührenfrei, erheben wir eine Gebühr von 1 % des Jahresbeitrags, maximal 50 Euro (Änderung der Fondsaufteilung), bzw. 1 % des umgeschichteten Vermögens, maximal 50 Euro (Fondswechsel).

(2) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,

- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 19 Abs. 1).

(3) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt bzw. vermindert sich der Abgeltungsbetrag.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G.; diese senden wir Ihnen auf Wunsch kostenfrei zu.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 23 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.